



Liegenschaften / Finanzen

Ökumenisches Zentrum Riethüsli

ANTRAG

Der Kirchenverwaltungsrat beantragt Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltungsvereinbarung betreffend Paritätische Nutzung «ökumenisches Zentrum Riethüsli» wird genehmigt.

BEGRÜNDUNG

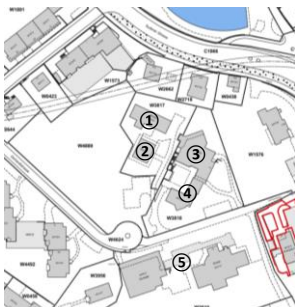
1. Katholisches Kirchengebäude Riethüsli

1.1. Ausgangslage

Die Katholische Kirchgemeinde St.Gallen ist Eigentümerin der Parzelle Nr. W3817 in Riethüsli. Auf dieser Parzelle befinden sich zum einen die Katholische Kirche der Pfarrei Riethüsli und zum anderen der für die Jugendarbeit genutzte Pavillon.



In unmittelbarer Nachbarschaft (Parzelle Nr. W3818) befindet sich die Kirche sowie das Kirchgemeindehaus der Evang.-ref. Kirchgemeinde St.Gallen C.



- ① Katholische Kirche
- ② Pavillon
- ③ Evang.-ref. Kirche
- ④ Evang.-ref. Kirchgemeindehaus
- ⑤ Primarschule Riethüsli

1.2. *Erstnutzung in der Pfarrei Halden*

Das Katholische Kirchengebäude wurde in den Jahren 1975/76 als sogenannte „Behelfskirche“ auf der Parzelle der heutigen ökumenischen Haldenkirche an der Oberhaldenstrasse im Osten der Stadt mit Kosten von CHF 572'303.60 (laut Bauabrechnung vom 18. Februar 1976) erstellt.

Bereits nach wenigen Jahren wurden bauliche Probleme dieser Kirche durch die „Gruppe Halden“ an die Kirchenverwaltungen der Evang.-ref. Kirchgemeinde Tablat und der Katholischen Kirchgemeinde St. Gallen per Brief mitgeteilt. Im Schreiben vom 3. Oktober 1980 wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass diese als Provisorium errichtete Kirche etliche bauliche Mängel aufweise, welche für den Betrieb als Kirche sehr hinderlich seien. Besonders genannt wurden die unbefriedigende Heizsituation oder die ungünstigen Sichtverhältnisse von der Empore aus. Zudem wurde die undichte Stirnseite erwähnt, welche Regen eintreten lasse.

In der Folge wurden durch die Kirchenverwaltungen Aufträge für Studien und Vorschläge zur Erweiterung des ökumenischen Zentrums Halden bzw. zur Behebung der vorhandenen Mängel erteilt. Daraus erwuchs die Erkenntnis, dass ein Neubau eines Kirchengebäudes für den Standort Halden am sinnvollsten sei. Das Projekt für einen Neubau wurde durch die Stimmberechtigten der katholischen Kirchgemeinde am 18. November 1984 genehmigt. Die Grundsteinlegung erfolgte am 16. Februar 1986. Der Kirchenneubau Halden mit Kosten von CHF 2'096'482.-- konnte schliesslich 1987 bezogen werden.

1.3. *Zweitnutzung in der Pfarrei Riethüsli*

Bereits in den 1950-er Jahren bestanden Bestrebungen im Quartier Riethüsli (das zur Pfarrei St.Otmar gehörte), die pastorale Situation im Quartier u.a. durch den Bau einer Kirche zu verbessern.

Am 6. März 1971 wurde der „Verein zur Schaffung eines Pfarreizentrums im Riethüsli“ gegründet. Im Jahr darauf erhielt der damalige Vikar der Pfarrei St.Otmar den bischöflichen Auftrag, eine Pfarrei Riethüsli aufzubauen. Die Gottesdienste der Pfarrei Riethüsli wurden in angemieteten Räumlichkeiten an der Teufenerstrasse bzw. in der Aula der gewerblichen Berufsschule gefeiert.

Im Jahr 1980 wurde die Evang.-ref. Kirche Riethüsli eingeweiht. Gespräche betreffend die Mitbenutzung des Evang.-ref. Kirchgemeindehauses für katholische Gottesdienstes führten zu keinem Ergebnis, worauf sich katholischerseits die Bemühungen um den Bau einer eigenen Kirche verstärkten.

Ursprünglich war als Standort einer Katholischen Kirche Riethüsli eine Parzelle an der heutigen Guggerstrasse 2-4e vorgesehen. Da dieser Standort als für den Bau einer Kirche suboptimal betrachtet wurde, wurden die entsprechenden Pläne aufgegeben.

Besser geeignet für den Betrieb einer Kirche erschien die Parzelle an der Gerhardtstrasse 7. Dieser Boden befand sich damals allerdings im Besitz der Stadt St. Gallen. Mit Schreiben vom 25. Februar 1986 sicherte der Stadtrat der Katholischen Kirchgemeinde zu, ihr den notwendigen Teil der Parzelle an der Gerhardtstrasse (Parzelle Nr. W3817) zu überlassen, obwohl dieses Grundstück in erster Linie dazu bestimmt war, im Bedarfsfall ein Pflegeheim darauf zu errichten. Die Parzelle ging am 20. Dezember 1995 als Folge eines Landabtauschs mit der politischen Gemeinde St. Gallen in das Eigentum der Kirchgemeinde über.

Als Kirchengebäude wurde der Transfer und Aufbau des (nicht mehr benötigten) Kirchengebäudes Halden ins Auge gefasst. In der entsprechenden Vorlage wurde ausgeführt, dass der bauliche Zustand des Kirchengebäudes Halden noch derart gut

sei, dass eine Standortverlegung ohne Bedenken verantwortet werden könne. Bestehende Mängel bei Wärmeisolation und Schallschutz seien jedoch zu beheben. Der Voranschlag für die Errichtung der Kirche im Riethüsli rechnete mit Kosten von CHF 925'000.--. Gegen die Beschlüsse des Kirchenverwaltungsrates wurde kein Referendum ergriffen, weshalb der Transfer und Aufbau des Kirchengebäudes im Jahre 1987 erfolgte. Dieses konnte am 31. Oktober 1987 durch Bischof Otmar Mäder als Heilig-Geist-Kirche feierlich eingeweiht werden. Gleichzeitig wurde der Pfarrkreis Riethüsli zur Pfarrei erhoben.

Ende 1988/Anfangs 1989 wurde eine neue Orgel eingebaut. 1995 wurden mit einem neuen Pavillon neben der Kirche Jugendräume erstellt. Am Kirchengebäude wurden im Jahre 2000 eine Sanierung der Nord-West-Fassade und Fensterauswechslungen vorgenommen.

1.4. *Baulicher Zustand der Katholischen Kirche Riethüsli*

Mit Schreiben vom 28. Mai 2009 informierte der von der Kirchgemeinde beauftragte Ingenieur Kurt Jeisy, dass am Kirchengebäude (einer Holzkonstruktion auf Zementsteinmauerwerk und Stahlstützen) keine Mängel wie Deformationen, Risse etc. festgestellt werden konnten.

Am 27. Juli 2015 erfolgte im Rahmen der Projektierung des Appenzellerbahntunnels eine Gebäudeaufnahme, welche verschiedene Gebäudeteile fotografisch dokumentierte. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurden einige Schäden am Kirchengebäude festgestellt (welche jedoch nicht von den Tunnel-Bauarbeiten verursacht worden sind).

Im Sommer 2017 stellte die Katholische Kirchgemeinde St.Gallen fest, dass sich die Schäden am Holztragwerk massiv verschärft hatten. Um Gewissheit über den Zustand der Gebäudehülle zu erlangen, wurde das Ingenieurbüro Gerevini AG beauftragt, eine Zustandsbeurteilung zum Holztragwerk des Kirchengebäude zu erstellen. Leider musste aufgrund dieser Zustandsanalyse im Herbst 2017 festgestellt werden, dass die Kirche im heutigen Zustand noch während maximal zwei Jahren betrieben werden kann, sofern keine Massnahmen getroffen werden, welche die Tragfähigkeit des Holzwerks massgeblich verbessern. Solche Massnahmen werden auf mehrere Hunderttausend Franken geschätzt.

2. **Ökumenischer Prozess im Quartier Riethüsli**

Die seit jeher bestehenden ökumenischen Kontakte in der Pfarrei Riethüsli wurden ab dem Jahr 2012 intensiviert. Am 19. April 2013 wurde eine Vereinbarung mit der Evang.-ref. Kirchgemeinde St.Gallen C abgeschlossen, welche insbesondere die gemeinsame Nutzung der Büro- und Begegnungsräume Evang.-ref. Kirchgemeindegemeinschaft vorsah (nicht aber eine gemeinsame Nutzung des Kirchenraumes).

In den Folgejahren hat sich die ökumenische Zusammenarbeit erfreulich positiv entwickelt. Das Anliegen des längerfristigen und partnerschaftlichen Zusammenwirkens, welches den Quartierbewohnenden eine kirchlich, spirituell und seelsorgerlich Heimat geben und die Gemeinschaft stärken sollte, ist Wirklichkeit geworden. Sinnbildlich für diese Entwicklung ist u.a. das gemeinsame Logo (2014), das gemeinsame Leitbild im Jahr 2015 sowie die zahlreichen ökumenischen Aktivitäten und Gruppen.

3. **Verwaltungsvereinbarung „Ökumenisches Zentrum Riethüsli“**

Aufgrund des drängenden baulichen Handlungsbedarfs beim Katholischen Kirchengebäude einerseits und der stets enger werdenden ökumenischen Zusammenarbeit andererseits nahmen die Katholische Kirchgemeinde St.Gallen und die Evang.-ref. Kirchgemeinde St.Gallen C Gespräche betreffend die längerfristige gemeinsame Nutzung der bestehenden baulichen Infrastruktur auf.

Ergebnis dieser Gespräche ist die Verwaltungsvereinbarung betreffend Paritätische Nutzung «ökumenisches Zentrum Riethüsli», welche von den Parteien am 19./21. Februar 2019 unterzeichnet worden ist.

Diese Verwaltungsvereinbarung umfasst folgende Eckpunkte:

a) *Grundsätze*

Die Verwaltungsvereinbarung wird für die Entwicklung des ökumenischen Weges sehr förderlich sein, jedoch nicht bereits eine „ökumenischen Gemeinde Riethüsli“ schaffen (analog zur „ökumenischen Gemeinde Halden“). Demzufolge sind pastorale Aspekte des ökumenischen Zusammenwirkens nicht Teil der Verwaltungsvereinbarung. Diese werden unverändert von den Seelsorgenden vor Ort bestimmt.

Folgerichtig wird die Katholische Kirchgemeinde St.Gallen auch nicht Miteigentümerin der Liegenschaften. Es handelt sich somit um eine reine Gebrauchsnutzung. Dies schafft die aufgrund der kaum planbaren kirchlichen Entwicklung notwendige Flexibilität sowie entsprechend klare Verhältnisse.

b) *Räumliche Aspekte*

Gemeinsam genutzt wird das Evang.-ref. Kirchgemeindehaus (Kirchenraum, Begegnungsräumlichkeiten, Büroräumlichkeiten) sowie den Katholischen Pavillon. Nicht von der paritätischen Nutzung umfasst ist das Katholische Kirchengebäude.

Der Evang.-ref. Kirchenraum wird mit diversen liturgischen und kulturellen Einrichtungen aus dem Katholischen Kirchengebäude ergänzt und gestaltet (vgl. Art. 2 Abs. 2).

Um die Würde der Kirche als sakraler Raum zu betonen, werden punktuell bauliche Massnahmen getroffen (vgl. Art. 2 Abs. 1) sowie die Vermietung an Dritte von der Zustimmung der Seelsorgenden vor Ort abhängig gemacht (vgl. Art. 2 Abs. 6).

c) *Organisatorische Aspekte*

Die verwaltungstechnischen Angelegenheiten der baulichen Infrastruktur obliegt einer Betriebskommission, welche paritätisch zusammengesetzt ist. Für die pastoralen Angelegenheiten sind unverändert die Seelsorgenden vor Ort (zusammen mit den pastoralen Gremien wie beispielsweise dem Pfarreirat) zuständig.

d) *Finanzielle Aspekte*

Die Katholische Kirchgemeinde bezahlt der Evang.-ref. Kirchgemeinde St.Gallen C ein monatliches Nutzungsentgelt in Höhe von CHF 3'000.--. Hinzu kommen die hälftigen Nebenkosten, die hälftigen Kosten des ordentlichen Unterhalts sowie die hälftigen Kosten des gemeinsamen Mesmer- und Hauswartdienstes.

Allfällige ausserordentliche Unterhaltskosten bzw. Investitionen werden von der jeweiligen Eigentümerschaft getragen, wobei sich die jeweils andere Partei einen Beitrag im Verhältnis ihres Interesses leistet.

e) *Zeitliche Aspekte*

Die paritätische Nutzung der gemeinsamen Räumlichkeiten beginnt am 1. Juli 2019. Dank der zehnjährigen Mindestvertragsdauer und den beiden Optionsrechten ist die Nutzung der gemeinsamen Räumlichkeiten für die Dauer von zwanzig Jahren sichergestellt.

4. Rückbau des Katholischen Kirchengebäudes

Sollte die Verwaltungsvereinbarung betreffend Paritätische Nutzung «ökumenisches Zentrum Riethüsli» vom Kirchgemeindepapament genehmigt werden, beabsichtigt der Kirchenverwaltungsrat, das katholische Kirchengebäude zurückzubauen. Ein entsprechendes Gesuch um Profanierung und Rückbau der Katholischen Kirche ist beim Administrationsrat zuhanden von Bischof Markus Büchel bereits vorsorglich eingereicht worden.

Eine Sanierung des Katholischen Kirchengebäudes und dessen Erhalt erscheint im Falle der Genehmigung der Verwaltungsvereinbarung nicht angemessen, da

- diese äusserst kostenintensiv ist und mit den finanzieller Ressourcen haushälterisch umzugehen ist;
- diese ein unglückliches Signal für die Weiterentwicklung der Ökumene in der Pfarrei Riethüsli darstellen würde;
- die räumlichen Bedürfnisse der Pfarrei Riethüsli mit der paritätischen Nutzung des Evang.-ref. Kirchengebäudes ausreichend abgedeckt sind.

Der bauliche Zustand des Katholischen Kirchengebäudes und die anstehenden Veränderungen sind den Seelsorgenden der Pfarrei Riethüsli und den Kirchbürgerinnen und Kirchbürgern bereits seit (mindestens) Sommer 2018 bekannt. Die Pfarrei Riethüsli bereitet sich auf den Umzug in den Kirchenraum im Evang.-ref. Kirchengebäude seit dem Sommer 2018 vor, was ihr „ein Jahr des Abschiednehmens“ ermöglicht hat. Nicht zuletzt weil das „eigene“ Katholische Kirchengebäude nur dank grossem Engagement zahlreicher Pfarreimitglieder während Jahrzehnten errichtet worden ist und damals eigentliches Symbol für die Eigenständigkeit der Pfarrei Riethüsli war, fällt der Abschied selbstredend nicht leicht. Gleichzeitig erachten die Seelsorgenden vor Ort, der Pfarreirat Riethüsli sowie die weit überwiegende Mehrheit der Pfarreiangehörigen den konsequenten und beherzten Schritt in eine gemeinsame ökumenische Zukunft als richtig und wichtig.

Wie bereits erwähnt werden diverse liturgische und kulturelle Einrichtungen aus dem Katholischen Kirchengebäude in den neu zu gestaltenden Kirchenraum des Evang.-ref. Kirchengebäudes überführt. Weitere Einrichtungen des Kirchengebäudes werden in der Katholischen Kirchgemeinde St.Gallen weiterverwendet (z.B. Orgel) oder einer anderen sinnstiftenden Verwendung zugeführt (z.B. Glocken).

Das Kirchengebäude selbst wird voraussichtlich keiner neuen Nutzung zugeführt. Angesichts der auffälligen Tragkonstruktion der über 40-jährigen „Behelfskirche“ ist ein Einsatz an einem anderen Ort nicht verantwortbar bzw. nur mit nicht verantwortbaren Kosten möglich. Vorgesehen ist, mit dem Rückbau des Kirchengebäudes gegen Ende 2019 zu beginnen. Eine anderweitige Nutzung der Parzelle Nr. W 1817 nach dem Rückbau des Kirchengebäudes ist derzeit nicht geplant.

5. Genehmigung / Zustimmung

Gemäss Art. 32 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 13. März 2011 (GO) beschliesst das Kirchgemeindepapament über neue, während mindestens drei Jahren wiederkehrende Ausgaben von 0.5 - 5.0% des budgetierten Steuerertrages. Der veranschlagte Steuerertrag beträgt für das Jahr 2019 insgesamt CHF 14'607'000 Mio. Damit ist das Kirchgemeindepapament zuständig für jährlich wiederkehrende Ausgaben zwischen CHF 73'035.-- bis CHF 730'350.--.

Die Verwaltungsvereinbarung betreffend Paritätische Nutzung «ökumenisches Zentrum Riethüsli» wird voraussichtlich jährlich wiederkehrenden Kosten in etwa folgender Höhe verursachen:

Miete	CHF	36'000.--
Nebenkosten	CHF	14'000.--
Ordentlicher Liegenschaftenunterhalt	CHF	25'000.--
Gemeinsamer Hauswartdienst	CHF	57'500.--
Total	CHF	132'500.--

Damit bedarf die Verwaltungsvereinbarung betreffend Paritätische Nutzung «ökumenisches Zentrum Riethüsli» der Genehmigung des Kirchgemeindepardaments.

Gemäss Art. 11/12 GO untersteht der Beschluss des Kirchgemeindepardaments weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum. Das Kirchgemeindepardament hat die Möglichkeit, den Beschluss von sich aus dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Der Kirchenverwaltungsrat ersucht Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Mitglieder des Kirchgemeindepardamentes, den eingangs gestellten Antrag gutzuheissen.

Dr. Armin Bossart
Präsident des Kirchenverwaltungsrates

Magnus Hächler
Aktuar

Beilage:

Verwaltungsvereinbarung betreffend Paritätische Nutzung «ökumenisches Zentrum Riethüsli» vom 19./21. Februar 2019